

Rheinland-Pfalz

Auszug aus dem Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz

§ 71a Nebentätigkeit, Vergütung

- (1) Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen, soweit sie nicht durch den Dienstvorgesetzten veranlaßt ist.
- (2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.
- (3) Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Haupt- oder Nebenamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.
- (4) Kann eine Aufgabe im Hauptamt erledigt werden, darf sie, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen, nicht als Nebentätigkeit übertragen werden.
- (5) Für eine Nebentätigkeit im unmittelbaren oder mittelbaren Landesdienst darf keine Vergütung gewährt werden, soweit im öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesse durch Rechtsverordnung nach § 77 nichts anderes bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst oder für Nebentätigkeiten, die der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausübt, sind abzuliefern, soweit die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten insgesamt die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen. Die Rechtsverordnung kann Ausnahmen von der Ablieferungspflicht und der Höchstgrenze bestimmen, soweit dienstliche, öffentliche oder wissenschaftliche Interessen dies erfordern.

§ 72 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, Pflicht zur Nebentätigkeit

- (1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; dies gilt auch, wenn die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses wahrgenommen wird, unabhängig davon, ob der Beamte selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte tätig oder an der er beteiligt ist. Ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder deren Verbände.
- (2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für
 1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, der Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
 2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
 3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz dient.
- (3) Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seines Dienstherrn eine Nebentätigkeit im öffentlichen oder in einem gleichgestellten Dienst zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 73 Genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit

- (1) Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 74 Satz 1 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit er nicht nach § 72 Abs. 3 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist.
 - (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit
 1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
 2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
 3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
 4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
 5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
 6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.
- Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

Rechtsvorschriften



Rheinland-
Pfalz

(3) Soweit durch Rechtsverordnung nach § 77 nichts anderes bestimmt wird, darf eine Genehmigung nur für den Einzelfall erteilt werden. Bei einer fortlaufend wahrgenommenen Nebentätigkeit ist die Genehmigung zu befristen; sie erlischt spätestens nach Ablauf eines Jahres oder bei einem Wechsel der Dienststelle. Wird keine neue Genehmigung erteilt, soll dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit bewilligt werden. Bei besonderem öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesse an der fortlaufenden Wahrnehmung einer Nebentätigkeit können durch Rechtsverordnung nach § 77 Ausnahmen von der Jahresfrist vorgesehen werden.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, dem Dienstherrn den Umfang der von ihm ausgeübten Nebentätigkeit sowie der Höhe der dafür erhaltenen Vergütung mitzuteilen.

§ 74 Genehmigungsfreie Nebentätigkeit

Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Ausübung eines Nebenamts, einer in § 71a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft oder einer Testamentsvollstreckung,
 - b) einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufs oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) der Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Ausübung einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

Der Beamte hat eine Tätigkeit nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Satz 1 Nr. 5, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme seinem Dienstherrn unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus anzuzeigen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich mitzuteilen. Der Dienstherr kann im übrigen aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. § 49 Abs. 3 des Hochschulgesetzes, § 38 Abs. 3 des Verwaltungshochschulgesetzes und § 40 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes bleiben unberührt.

§ 74a Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren

(1) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat oder bei denen der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§ 73 Abs. 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 1 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge, das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit (§ 72 Abs. 3), die Veranlassung nach § 71a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, die Auskunftserteilung nach § 73 Abs. 4 und § 74 Satz 3 sowie die Anzeige einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (Absatz 1 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Beamte legt zum 1. April eines jeden Kalenderjahrs eine Aufstellung über die Vergütungen vor, die er im vergangenen Kalenderjahr für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihr gleichstehende Nebentätigkeiten erhalten hat, wenn die Einnahmen insgesamt 2000 Deutsche Mark (brutto) im Kalenderjahr übersteigen.

(4) Soweit durch Rechtsverordnung nach § 77 nichts anderes bestimmt wird, ist für nebensächlichkeitsrechtliche Entscheidungen die oberste Dienstbehörde zuständig. Sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 74b Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt kann auch pauschaliert und nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen (Brutto-)Vergütung bemessen werden. Es hat sich nach dem dem

Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 75 Rückgriff bei Nebentätigkeit

Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 76 Beendigung der mit dem Amte verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis oder tritt der Beamte zu einem anderen Dienstherrn über, so enden auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamte übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat.

§ 77 Nähere Regelung der Nebentätigkeit

Die zur Ausführung der §§ 71a bis 76 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,

1. welche allgemein genehmigten Nebentätigkeiten dem Dienstherrn unter Angabe von Art und Umfang anzuzeigen sind,
2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
3. in welcher Höhe der Beamte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ein Entgelt zu entrichten hat,
4. in welcher Höhe rückständige Beträge aus abzuliefernden Vergütungen oder zu entrichtenden Nutzungsentgelten zu verzinsen sind,
5. ob und inwieweit der Beamte nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstherrn die ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben hat.

§ 77a Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats oder mit dem Ablauf des Schuljahres in den Ruhestand tritt, in dem er die Altersgrenze erreicht, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Auszug aus der Nebentätigkeitsverordnung (NebVO)

§ 3 Einzelfallgenehmigung, Widerruf, Untersagung einer genehmigungsfreien Nebentätigkeit

(1) Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen.

Sie kann auch für fortlaufende oder wiederkehrende gleichartige Nebentätigkeiten erteilt werden; Umfang und Zeitdauer sind in der Genehmigung zu begrenzen (§ 73 Abs. 3 LBG). Die Genehmigung gilt allgemein als erteilt für Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes, soweit die dort genannte Freigrenze nicht überschritten wird, die Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Abweichend von der Jahresfrist des § 73 Abs. 3 LBG ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung bei einer Berufung zum Prüfer in einer Staatsprüfung oder in einer Prüfung eines Dienstherrn gemäß § 2 LBG durch die Dauer der Berufung befristet. Soweit der Beamte nicht nach § 72 Abs. 3 und § 73 Abs. 1 LBG zur Wahrnehmung der Nebentätigkeit verpflichtet ist, wird die Genehmigung mit der Berufung zum Prüfer im Einvernehmen mit der für die Genehmigung zuständigen Behörde erteilt.



Rechtsvorschriften



Rheinland-
Pfalz

(3) Will ein Beamter eine Nebentätigkeit in einer Sache ausüben, mit der die Behörde, der er angehört oder deren Aufgaben er wahrnimmt, amtlich befaßt ist oder voraussichtlich befaßt werden wird, liegt grundsätzlich ein Versagungsgrund nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder 3 LBG vor. Fordert ein Gericht oder eine Behörde ein Gutachten an oder bestellt eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Verband gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LBG den Beamten zum Preisrichter, Schiedsrichter oder Schlichter, so liegt ein solcher Versagungsgrund nur vor, wenn Tatsachen den Verdacht eines Interessenwiderstreits mit der Behörde, der der Beamte angehört oder deren Aufgaben er wahrnimmt, begründen.

(4) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen.

§ 4 Nachweis der Nebentätigkeitsgenehmigungen

Die Genehmigungsbehörde führt über die erteilten Genehmigungen eine Übersicht, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Name und Amtsbezeichnung des Beamten,
2. Gegenstand und zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit,
3. Höhe der Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst,
4. Datum der Genehmigung.

Für die Übersicht gelten die Bestimmungen über die vertrauliche Behandlung von Personalvorgängen; sie darf nur den Dienstvorgesetzten und den mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten betrauten Bediensteten zugänglich gemacht werden.

§ 5 Grenzen genehmigungsfreier Nebentätigkeit

(1) Eine gewerbs- oder geschäftsmäßige Verwertung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten nach § 74 Satz 1 Nr. 3 LBG bedarf der Genehmigung. Eine genehmigungsfreie Vortragstätigkeit nach § 74 Satz 1 Nr. 3 LBG liegt nicht vor, wenn ein Sachgebiet einem bestimmten Personenkreis in mehreren Veranstaltungen vermittelt wird (Lehr- und Unterrichtstätigkeit).

(2) Eine Gutachterstätigkeit ist nur dann selbständig nach § 74 Satz 1 Nr. 4 LBG, wenn der Beamte das Gutachten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt. Nur wenn der Beamte verhindert ist, selbst zu unterzeichnen, ist eine Unterzeichnung durch einen Vertreter zulässig. Die Verhinderungsververtretung ist kenntlich zu machen. Keine selbständige Gutachterstätigkeit liegt insbesondere vor, wenn sich die Tätigkeit auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboruntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlußfolgerungen beschränkt. Untersuchungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens stehen, gelten als Teil desselben. Als mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängend gilt eine Gutachterstätigkeit nur, wenn das Gutachten über Fragen des Fachgebiets des Beamten erstattet wird.

§ 6 Begriff

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten,
2. Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrags, den das Landesreisekostengesetz für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsieht, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschrift ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrags,
3. der Ersatz sonstigerbarer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 7 Ausnahmen vom Vergütungsverbot

(1) Ausnahmen vom Vergütungsverbot (§ 71a Abs. 5 LBG) können, soweit nicht bereits nach § 9 eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht und der Höchstgrenze bestimmt ist, zugelassen werden

1. bei Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
2. bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung,
3. bei künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeiten,
4. bei Gutachterstätigkeiten,
5. bei nach gerichtlichen Verfahrensvorschriften zulässigen Tätigkeiten als Verteidiger oder Prozeßvertreter vor Gerichten und als Schiedsrichter,
6. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.



- (2) Die unentgeltliche Ausübung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist in der Regel zumutbar, wenn der Beamte durch die Tätigkeit nicht mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen wird. Mehrarbeit nach § 80 Abs. 2 LBG soll angerechnet werden.
- (3) Eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst darf nicht gewährt werden, wenn der Beamte für ihre Wahrnehmung im Hauptamt entlastet wird oder die zu erledigenden Aufgaben ihm im Hauptamt zugewiesen werden können.
- (4) Durch Verwaltungsvorschrift nach § 245 LBG können für Tätigkeiten nach Absatz 1 allgemeine Ausnahmen von dem Vergütungsverbot bestimmt werden.

§ 8 Ablieferungspflicht

(1) Werden unter Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Vergütungen gewährt, so dürfen sie insgesamt im Kalenderjahr folgende Höchstgrenzen (Bruttobeträge) nicht übersteigen: In den Besoldungsgruppen Deutsche Mark

A 1 bis A 12 10 500

A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, H 1 und H 2, R 1 und R 2 12 000

B 2 und darüber, C 4, R 3 und darüber 15 000.

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte am Ende des Kalenderjahrs befindet. Innerhalb der jeweiligen Höchstgrenze ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen.

(2) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst oder für Nebentätigkeiten, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt, als Landrat an den Landkreis, abzuliefern, als sie für die im Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstgrenzen übersteigen.

(3) Sind dem Beamten seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nicht besonders ersetzt worden, so sind bei der Ermittlung des nach Absatz 2 abzuliefernden Betrags von den Vergütungen die Aufwendungen abzusetzen, die dem Beamten nachweislich

1. bei Reisen für Fahrkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Beträge,
2. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn sowie
3. für sonstige Hilfeleistungen und selbstbeschafftes Material entstanden sind.

(4) Vergütungen nach Absatz 2 sind abzuliefern, sobald und soweit sie den Betrag übersteigen, der dem Beamten zu belassen ist. Werden die nach Satz 1 abzuführenden Beträge nicht binnen eines Monats nach Erhalt einrichtet, so ist, unbeschadet der Einlegung von Rechtsbehelfen, von dem rückständigen Betrag ein jährlicher Zuschlag in entsprechender Anwendung der Nummer 4.1 zu § 34 der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Januar 1983 (MinBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, wenn der rückständige Betrag 200 DM überschreitet. Für die Berechnung des Zuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 100 DM abgerundet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit der Maßgabe, daß eine Ablieferungspflicht nur insoweit besteht, als Anwärterbezüge und erhaltene Vergütungen die Höchstgrenze nach Absatz 1 einschließlich dem Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe aus dem der Zahlung der Anwärterbezüge zugrundeliegenden Eingangssamt übersteigen.

(6) Der Beamte hat Vergütungen für Nebentätigkeiten selbst anzufordern und einzuziehen; sie dürfen nicht durch eine öffentliche Kassenverwaltung oder unter der amtlichen Bezeichnung einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung angefordert werden.

§ 9 Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

§ 8 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Tätigkeiten als Sachverständiger in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren,
- 2.–3. ...
4. die Ausbildung des Nachwuchses für Dienstherrn gemäß § 2 LBG,
5. ...
6. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden,
7. Tätigkeiten in Kollegialorganen der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 7 nur, wenn dem Beamten die Tätigkeit wegen der von ihm ausgeübten besonderen öffentlichen Funktionen übertragen wurde.

Rechtsvorschriften

§§ 10 bis 20 (...)



Rheinland-
Pfalz

§ 21 Übergangsbestimmung

- (1) Soweit bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Zusicherungen, die Nebentätigkeiten oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn betreffen, dieser Verordnung entgegenstehen, sind sie den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Ablieferung von Vergütungen (§§ 6 bis 9) finden auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Nebentätigkeiten, soweit sie eine ungünstigere Regelung treffen, bis zum Ablauf der Genehmigung, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung keine Anwendung. Für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres sind die Höchstgrenzen nach § 8 anteilig zu ermitteln.
- (3) Für die Festsetzung des Nutzungsentgelts ist der Tag der Inanspruchnahme maßgeblich; Genehmigungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn erlöschen spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

